



29-08-1995

1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11



I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

27.004/II/PD



Sehr geehrter Herr Vizepremierminister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 29. Juni 1995 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine deswegen gegen die Nationale Einrichtung für Radioaktive Abfälle und Angereicherte Spaltmaterialien (NERAS) gerichtete Klage untersucht, weil die an die Gemeinde Amel im Hinblick auf eine eventuelle Lagerung schwachradioaktiver Abfälle von dieser Organisation zugesandte Grundinformation nicht in deutscher Sprache abgefaßt war.

In seiner Antwort vom 15. März 1995 auf die Fragen der SKSK führte der damalige Minister für Wirtschaftsangelegenheiten, der Herr Vizepremierminister Wathelet, folgendes an:

- "1. Die Tätigkeit der NERAS (französisch O.N.D.R.A.F., niederländisch N.I.R.A.S) erstreckt sich auf das gesamte Landesgebiet.
2. a) Am 28. September 1993 erging an sämtliche belgische Gemeinden an die Adresse der Bürgermeister- und Schöffenkollegien allgemeine Informationen über die NERAS und über die Lagerung schwachradioaktiver Abfälle. In der flämischen Region erfolgte die Versendung in niederländischer, in der walonischen Region einschließlich sämtlicher deutschsprachiger Gemeinden in französischer Sprache und in der Hauptstadt Brüssel in französischer bzw. niederländischer Sprache.
Gleichzeitig und nach gleicher Verfahrensweise wurde ein Untersuchungsformular zugeschickt, das die Gemeinden, die es wünschten, ausfüllen konnten.

- b) Am 20. Dezember 1993 erhielten sämtliche Bürgermeister- und Schöffenkollegien ein Schreiben mit als Inhalt der Analyse aus der o.e. Untersuchung und die Beantwortung eventueller Fragen. Dieser Briefwechselerfolgte, nach derselben Verfahrensweise wie unter a) beschrieben, entweder französisch oder niederländisch.
- c) Am 27. April 1994 empfangen sämtliche belgische Gemeindeverwaltungen eine Aktenzusammenfassung in französischer bzw. niederländischer Fassung mit dem Titel "Die bodennahe Endlagerung von kurzlebigen radioaktiven Abfällen mit geringer Aktivität auf belgischem Staatsgebiet".
3. Auf Gesuch der Gemeinde Amel wurde dieser zusammenfassende Bericht ins Deutsche übersetzt und verschickt. Sobald verfügbar, wurde diese deutsche Fassung jedem deutschsprachigen Interessenten zugeschickt. Die deutsche Übersetzung des ausführlichen Berichtes wird derzeit erstellt. Jede interessierte, deutschsprachige Person wird ihn konsultieren können.
4. In ihren Beziehungen zu deutschsprachigen Gemeinden gebraucht die NERAS (Nationale Einrichtung für Radioaktive Abfälle und Angereicherte Spaltmaterialien) die deutsche Sprache. Im Malmedyer Gebiet mit Sprachenerleichterung antwortet unsere Einrichtung in der Sprache des Briefpartners."

Im Sinne von Artikel 1 §1 Ziffer 1 der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) bildet die NERAS eine dezentralisierte, öffentliche Dienststelle des Staates. Die NERAS kann als ausführende Dienststelle angesehen werden, deren Tätigkeit sich landesweit erstreckt und dessen Sitz im Sinne von Artikel 44 der KSG in der Hauptstadt Brüssel liegt (vgl. SKSK-Gutachten 17.114 vom 13. November 1986.).

Entsprechend Artikel 39 §2 der KSG bedienen sich diese Dienststellen der deutschen Sprache in ihren Beziehungen mit den lokalen Dienststellen des deutschsprachigen Gebietes.

Laut ständiger SKSK-Rechtsprechung, insonderheit des Gutachtens Nr. 17.077 vom 19. Oktober 1985, sind zentrale und ausführende Dienststellen hinsichtlich des Gebrauchs der deutschen Sprache dazu gehalten:

- dafür zu sorgen, daß die Briefköpfe der Sprache des Briefwechsels entsprechen, was auch für die gedruckten Köpfe und Eintragungen auf Briefumschlägen gilt,
- ein Amtssiegel in deutscher Sprache zu verwenden.

In ihrem Gutachten 17.114 vom 13. November 1986 vertritt die SKSK die Ansicht, daß die zentralen und ausführenden Dienststellen unbedingt über einsprachig deutsche Formulare verfügen müssen.

Die SKSK ist demzufolge der Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist, Die Allgemeinen Informationen sowie das dem zugehörigen Untersuchungsformular hätten der Gemeinde Amel in deutscher Sprache zugesandt werden müssen.

Im übrigen unterstreicht die SKSK die Tatsache, daß laut Artikel 39 §2 der KSG die Schreiben mit der Untersuchungsanalyse sowie den zusammenfassenden Berichten, soweit sie an Gemeinden des deutschsprachigen Gebietes gerichtet sind, deutsch abzufassen sind,

Die SKSK nimmt jedoch amtlich zur Kenntnis, daß die Lage hinsichtlich des zusammenfassenden Berichtes berichtigt worden ist, und daß sie auf dem guten Wege ist, es ebenfalls im Hinblick auf den ausführlichen Bericht zu werden.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens wurde dem Kläger amtlich zugestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Vorsitzende,

A thick black horizontal bar used to redact the signature of the chairperson.